

Obwohl die verfahrenstechnischen Einzelheiten erst mit der Neuordnung des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt werden, wurde das prinzipielle Vorgehen bereits abgestimmt oder ist durch die Verordnung vorgegeben.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit der Äquivalenzprüfung nach Artikel 38 im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Umweltbundesamt wirken bei der Bewertung der Äquivalenz mit. Die Frist für die Durchführung der Prüfung sowie die Erstellung des Äquivalenzberichtes beträgt 60 Tage ab Antragstellung. Es schließt sich die Kommentierungsphase an, für die weitere 60 Tage vorgesehen sind. Hier ist zu beachten, dass während der Dauer des Verfahrens der Äquivalenzprüfung gemäß Artikel 37 der Verordnung die Bearbeitung des Zulassungsantrags ausgesetzt wird.

Soll nach Zulassung eines Mittels eine neue Produktionsstätte des Wirkstoffs angemeldet oder dessen Produktionsverfahren geändert werden, so ist dies durch den Zulassungsinhaber nach Artikel 45 der Verordnung zu beantragen. Zur Änderung der Zulassung bedarf es dazu einer Prüfung, die wiederum das genannte Verfahren nach Artikel 38 zur Folge hat. Das derzeit in Deutschland anwendbare Anzeigeverfahren wird daher in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Während der Verfahrensablauf in der Verordnung beschrieben ist, werden die Kriterien für die Bewertung der Äquivalenz in der Leitlinie SANCO/10579/2003 dargelegt. Diese Leitlinie wird derzeit vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Zusammenarbeit mit der griechischen Zulassungsbehörde überarbeitet und an die Vorgaben der Verordnung angepasst.

Über die Änderungen in der Leitlinie soll in diesem Jahr im Ständigen Ausschuss der EU-Kommission abgestimmt werden.

294 - Baron, A.; Kirschke, D.; Büttner, C.
Humboldt-Universität zu Berlin

Pflanzenschutz als Einflussfaktor auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion

Plant protection and its influence on the competitiveness of agricultural production

Der Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen hat einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf den Wettbewerb in der Agrarbranche. So besteht die Frage, ob und wie die Wettbewerbsfähigkeit von Agrarbetrieben durch Pflanzenschutzmaßnahmen gesichert oder gar gesteigert werden kann. Neben der Bedeutung des Einsatzes von Pflanzenschutzmaßnahmen auf die Branche und die Wettbewerbsfähigkeit des einzelnen anbietenden Unternehmens wird der Bogen weiter auf eine volkswirtschaftliche Betrachtung gespannt: Profitiert eine Volkswirtschaft auch insgesamt davon (relativ zu anderen), wenn von Pflanzenschutzmaßnahmen Gebrauch gemacht wird. Hierbei fließt die jeweilige Gesetzeslage mit in die Überlegungen und Betrachtungen ein. Verschiedene politische Szenarien stehen im Blickpunkt. Die Voraussetzungen für einen wettbewerbsfördernden Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Produktion sind von der Politik und den Produzenten zu schaffen.

Politik, Handel und Produzenten sollen Anstöße für die Gestaltung einer adäquaten gesetzlichen Grundlage (z. B. die Registrierung, Zulassung und Kontrolle wirksamer Verfahren und Präparate auf EU-Ebene im Vergleich zu außereuropäischen Anbaugebieten), eines passenden Umfeldes und weiterer förderlicher Aspekte erhalten. Unternehmen und Volkswirtschaften sollten nicht nur kurz-, sondern vor allem langfristig international eine signifikante Rolle spielen können und wettbewerbsfähig sein. Gerade unter dem Blickwinkel, dass sich der Agrarsektor im Umbruch befindet, ist es für Deutschland und die EU von großer Bedeutung, dass jetzt die Voraussetzungen geschaffen werden, um auch in Zukunft nicht nur mithalten zu können, sondern führend zu sein.

Eine im Rahmen der Produktion von Agrargütern zu beachtende Problematik ist das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und eine damit verbundene Minderung der Qualität, was die Wettbewerbsfähigkeit von Anbietern gefährden kann. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich durch die Anbaumethode, die Standortbedingungen, Hygienemaßnahmen und den Einsatz von Pflegemaßnahmen die latent stets vorhandene und akute Gefahr des Befalls mit Krankheitserregern und Schädlingen und die dadurch hervorgerufene mindere Qualität des Produktes, das möglicherweise für den Konsumenten auch gesundheitlich von Nachteil sein kann, nachhaltig im Idealfall vermeiden oder zumindest mindern lässt. Ob und auf welche Art und Weise bei der Produktion von Agrargütern mit Hilfe des Einsatzes von Pflanzenschutzmaßnahmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Europäischen Union sowie im Vergleich mit China gesichert und sogar gesteigert werden kann, wird exemplarisch anhand der Produktion von Spargel, des hierbei auftretenden Krankheitserregers *Fusarium proliferatum* und die durch ihn gebildeten Mykotoxine, analysiert.

Mykotoxine sind an Gemüse bisher wenig untersucht. Die Untersuchungen zum Befund von Fumonisin im Spargel bestätigen Kontaminationen direkt an gestochenen Stangen. Diese haben aufgrund ihrer für den Konsumenten gesundheitsgefährdenden Wirkung einen erheblichen Abfall der Produktqualität zur Folge, was wiederum zu Konsequenzen im Wettbewerb führt. Um den Risiken für den Konsumenten und einer Minderung der Qualität des Produktes entgegen zu wirken, soll der Mykotoxingehalt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen möglichst niedrig gehalten werden. Wie und in welchen Aspekten sich der Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen auf die Branche sowie die Wettbewerbsfähigkeit eines einzelnen Betriebes bzw. eine gesamte Volkswirtschaft auswirkt, steht hierbei im Mittelpunkt.

- Es werden Eckdaten für Produzenten und Handel aufgezeigt, um die Produzenten bei der Planung zu unterstützen und den Handel auf die Zukunft vorzubereiten.
- Des Weiteren soll die Wettbewerbssituation EU - China präsentiert werden. In diesem Zusammenhang werden Hinweise auf die in Zukunft zu erwartende Entwicklung gegeben.

Notwendige gesetzliche und wirtschaftliche Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen sind zu schaffen, um auch künftig eine wettbewerbsfähige inländische Produktion gewährleisten zu können. Gerade auch unter dem Aspekt, dass sich der Agrarsektor im Umbruch befindet, ist es für Deutschland und die EU von eminenter Bedeutung, dass jetzt die Voraussetzungen geschaffen werden, damit deutsche bzw. europäische Betriebe im Bereich der Landwirtschaft auch in Zukunft mit der Konkurrenz nicht nur mithalten können, sondern führend sind.

295 - Berendes, K.-H.; Feldmann, F.
Julius Kühn-Institut

Konzept für einen Entwurf einer Leitlinie zum integrierten Waldschutz Design concept for a guideline to the integrated forest protection

Die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen orientierte sich bisher an der guten fachlichen Praxis, bei der die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen waren (§ 2a Pflanzenschutzgesetz). Die Richtlinie 2009/128/EG des EP und des ER vom 21.10.2009 hat im Anhang III „Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ nunmehr Ziele festgelegt, deren verbindliche Berücksichtigung bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen der Gesetzgeber im neuen Pflanzenschutzgesetz voraussetzen wird.

Im neuen Pflanzenschutzgesetz wird mit aller Wahrscheinlichkeit der integrierte Pflanzenschutz das bestimmende Leitbild für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen werden. Die gute fachliche Praxis wird Bestandteil dieses integrierten Pflanzenschutzleitbildes werden. Damit verschiebt sich die bisherige Gewichtung von der „Guten fachlichen Praxis“ stärker hin zum „Integrierten Pflanzenschutz“. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG müssen die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verpflichtend angewendet werden. Für die Art und Weise der Umsetzung gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h. nach Möglichkeit ist den nichtchemischen Methoden des Waldschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Waldbaus der Vorzug zu geben.

In den Erwägungsgründen ist festgehalten, dass „in sehr empfindlichen Gebieten, z. B. Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG und der Richtlinie 92/43/EWG, die Verwendung von Pestiziden besonders gefährlich sein (kann). Wenn Pestizide verwendet werden, sollten geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden, wobei Pestizide mit geringerem Risiko sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen der Vorzug gegeben werden sollte“. Weiter wird in den Erwägungsgründen ausgeführt, dass „die aquatische Umwelt gegenüber Pestiziden besonders empfindlich (ist). Es ist daher besonders wichtig, durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung des Oberflächen- und Grundwassers zu verhindern“.

Die Verwendung von Pestiziden in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen kann das Risiko einer Verschmutzung der aquatischen Umwelt erhöhen. In solchen Gebieten ist die Verwendung von Pestiziden daher soweit wie möglich zu verringern oder ggf. ganz einzustellen. Laut Angaben des BFN (2009) beträgt der terrestrische Anteil der Natura-2000-Schutzgebiete in Deutschland 9,3 %. In Baden-Württemberg sind beispielsweise mit rd. 380000 ha Wald mehr als 27 % der gesamten Waldfläche betroffen. Mit einem Anteil von über 60 % ist der Wald innerhalb von Natura 2000 in Baden-Württemberg weit überproportional vertreten (Sippel, 2007).

Schäffer (2005) verweist darauf, dass bewaldete Einzugsgebiete nach wie vor Quellen für unbelastetes und qualitativ hochwertiges Rohwasser darstellen. Die Sicherung dieser Rohwasserqualität aus bewaldeten Einzugsgebieten stellt ein hochrangiges Ziel dar, das bei der forstlichen Bodenbewirtschaftung zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen sind für die einzelnen Kulturen sektorspezifische Leitlinien zu entwickeln.